

Unternehmenssatzung

für das

Kommunalunternehmen Markt Schierling

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 96 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) erlässt der Markt Schierling folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen Markt Schierling (K-MS) ist ein selbständiges Unternehmen des Marktes Schierling in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen

Kommunalunternehmen Markt Schierling (K-MS)

mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Marktes Schierling“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

Die Kurzbezeichnung lautet

K-MS (AdöR).

- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz im Markt Schierling.
- (4) Das Stammkapital beträgt 100.000 Euro (in Worten: einhunderttausend) und kann, soweit zulässig, durch Sacheinlagen erbracht werden.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Errichtung, der Betrieb und der Unterhalt von Photovoltaikanlagen, die Entwicklung, Erschließung und Vermarktung von Wohn- und Gewerbegebieten und -objekten sowie die Errichtung, der Unterhalt und die Verwaltung von markteigenen Immobilien.
- (2) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

§ 3 Organe des Kommunalunternehmens

Die Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 - 7).

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrates vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Unternehmens zuständig, die nach dieser Satzung nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Die Vorstände sind einzeln vertretungsbefugt. Im Falle der Verhinderung des Vorstandes wird er vom Verwaltungsratsvorsitzenden vertreten.
- (5) Der Vorstand trifft im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen bzw. Verlängerung sowie das Eingehen einer neuen Zinsfestschreibung von bestehenden Darlehen bzw. eine Umschuldung ausschließlich für solche Erwerbsvorgänge und eingegangenen Verpflichtungen (z. B. mit einem Werkvertrag für Erschließungsmaßnahmen), für die bereits vorher vom Verwaltungsrat und/oder Marktgemeinderat, eine Darlehensaufnahme dem Grunde nach genehmigt worden sind. Der Verwaltungsrat ist über solche Entscheidungen jeweils bei der nächsten Sitzung zu informieren.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Marktes Schierling haben können, ist dieser zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierfür unverzüglich zu berichten.
- (8) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält. Solange hierüber noch kein Beschluss des Ver-

waltungsrates vorliegt, hat sich der Vorstand in seinem Geschäftsgang nach der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates des Marktes Schierling in seiner jeweils neuesten Fassung zu richten.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zehn übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Vertreter namentlich bestellt. Ist ein weiterer Bürgermeister Mitglied des Verwaltungsrates, nimmt dessen Vertreter nach Satz 2 für die Dauer der Vertretung des Vorsitzenden seinen Sitz im Verwaltungsrat ein.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Erste Bürgermeister des Marktes Schierling. Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten.
- (3) Die übrigen zehn Mitglieder und deren Vertreter sind aus der Mitte des Marktgemeinderates vom Marktgemeinderat für die Dauer von sechs Jahren bzw. bis zum Ende ihrer Amtszeit als Gemeinderatsmitglieder zu bestellen. Die Besetzung erfolgt nach dem Verhältnis ihrer Stärke nach dem Verfahren von Hare/Niemeyer. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Marktgemeinderat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates vorzeitig abberufen.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Marktgemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein
 1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
 2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Verwaltungsrat hat dem Marktgemeinderat Schierling auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Über wesentliche Geschäftsvorfälle ist der Verwaltungsrat verpflichtet, den Marktgemeinderat unaufgefordert zu informieren. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrates über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Marktes Schierling (§ 4 KUV).
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats, einschließlich des Vorsitzenden, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 Euro, die stellvertretenden Mitglieder in Höhe von 350 Euro. Damit sind auch alle anderen Nebenleistungen, wie z. B. Fahrtkosten, für die Sitzungen abgegolten.

§ 6 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
 - b. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 - c. Bestellung des Abschlussprüfers;
 - d. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlusts sowie Entlastung des Vorstands;
 - e. Rückzahlung von Eigenkapital an den Markt Schierling;
 - f. Verfügungen über Anlage- und Umlaufvermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung (Hypotheken) von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Erbbaurechte), wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 35.000 Euro überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Außerdem ist dazu ein Beschluss des Marktgemeinderates erforderlich;
 - g. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
 - h. Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern des Kommunalunternehmens;
- (4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates oder deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Beratung widerspricht.
- (3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Schriftform

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen K-MS (AdöR) des Marktes Schierling, durch den Vorstandsvorsitzenden, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.
- (2) Der Vorstand stellt zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen.

Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

§ 10 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss ist nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung der in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
- (2) Ein Lagebericht ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, wenn dies nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) oder nach den in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts i. S. d. §§ 289b ff. des HGB, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.
- (3) Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht sind dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Umfang der Prüfung richtet sich nach § 317 HGB und ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 53 HGrG zu erweitern.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12 Vermögensübertragung bei Auflösung

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Markt Schierling über.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 29. März 2025 in Kraft.

Schierling, 28. März 2025
MARKT SCHIERLING

Kiendl
Erster Bürgermeister